

**Motion Peter Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), Andrea Moll-Reutercrona, FDP, Sins, und Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 4. Dezember 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen für das touristische Dachmarketing des Kantons Aargau**

---

**Text:**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Anpassung des Gesetzes über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz SFG) vorzuschlagen, welche ermöglichen soll, das touristische Dachmarketing als Daueraufgabe gesetzlich zu verankern.

**Begründung:**

Der Standortwettbewerb zwischen Ländern und Regionen um Unternehmen und Arbeitsplätze hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Der Kanton Aargau will sich als attraktiver Wirtschaftsstandort auf internationalen Märkten profilieren und positionieren. Mit entsprechenden Investitionen in Infrastrukturprojekte des öffentlichen und Individualverkehrs, mit einer sicheren Energieversorgung und einer zukunftsgerichteten Raumplanung hat sich der Kanton an die Spitze im Standortwettbewerb gehievt. Dazu trägt auch eine Steuerpolitik bei, die für Unternehmungen und private Haushalte attraktiv ist.

Die Promotion der Freizeit- und Geschäftstourismusangebote (Kongresse, Firmenseminare, etc.) im Sinne eines Dachmarketings (analog Schweiz Tourismus) nimmt im Standortwettbewerb eine immer wichtigere Rolle bei der Unterstützung der Ansiedlung von Unternehmen und Privatpersonen ein. Sie hilft mit, Freizeitangebote zu entwickeln und anzubieten und wertet damit den Lebensraum, die Standortqualität und die Standortattraktivität insgesamt auf. Im Weiteren trägt die Promotion zur Steigerung des Images und der Identität des Aargaus sowie zur Verbesserung der Lebensqualität bei.

Das touristische Dachmarketing beinhaltet die Koordination und die Vernetzung der regionalen Angebote, die Qualitätssicherung, die Sicherstellung der Kommunikation sowie die Mitgestaltung und den Verkauf der Angebote. Dadurch können Synergieeffekte und eine Multiplikatorenwirkung erreicht werden. Das touristische Dachmarketing ist damit ein wichtiges Standortmarketinginstrument und nicht als Branchenförderung konzipiert.

Gemäss § 7, Abs. 2 des Standortförderungsgesetzes kann der Kanton das touristische Dachmarketing fördern und in § 9 Abs. 1 lit. d wird bestimmt, dass der Kanton im Rahmen der Standortförderung mit Tourismusorganisationen zusammenarbeitet. Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Standortförderungsgesetzes wurde am 05. Januar 2010 ein Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Aargau, vertreten durch das DVI und dem Verein Aargau Tourismus abgeschlossen. Mit der darauf basierenden Leistungsvereinbarung 2012 wurden der Leistungskatalog, die Produktegestaltung und -entwicklung sowie die Organisationsentwicklung definiert. Für den Vollzug der Leistungsvereinbarung entrichtet der Kanton Aargau dem Verein Aargau Tourismus einen Gesamtbetrag von Fr. 390'000.–.

Gestützt auf den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung hat der Verein Aargau Tourismus die personellen und infrastrukturellen Kapazitäten darauf ausgerichtet, das touristische Dachmarketing effizient und kostengünstig zu betreiben. Mit dem quartalsweisen Controlling findet eine Abstimmung mit der Abteilung Standortförderung über die vereinbarten Leistungen statt.

Es kann festgestellt werden, dass die Nachfrage nach attraktiven Freizeit- und Geschäftstourismusangeboten stetig ansteigt und der Lebensraum, die Standortqualität und die Standortattraktivität aufgewertet werden. Der Verein Aargau Tourismus erbringt wesentliche Leistungen, dass der Kanton Aargau wächst und sich Unternehmen und Familien hier ansiedeln. Die Erfolgsquote ist auch Teil der guten Zusammenarbeit und Koordination mit den regionalen Tourismusorganisationen und dem Kanton.

Wie oben erwähnt, hat der Verein Aargau Tourismus sein Kompetenzzentrum so ausgebaut, dass er die Dienstleistungen kostengünstig und effizient erbringen kann. Um der erfreulich steigenden Nachfrage entsprechen zu können und die Professionalität weiter zu erhöhen, hat er auch die Eigenfinanzierung über das Sponsoring massiv ausgebaut. Die Investition und Finanzplanung weist indessen ein zusätzliches Engagement des Kantons aus, das notwendig ist, um allen Ansprüchen zu genügen.

Weil erstens das Standortförderungsgesetz bis 31. Dezember 2016 befristet ist und für die kantonalen Beiträge der Vorbehalt der Budgethoheit des Grossen Rates gilt, besteht für den Verein Aargau Tourismus eine dauernde Unwägbarkeit für seine (finanzielle) Weiterexistenz. Dies wirkt sich auch auf die unternehmerische Tätigkeit aus. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, mit dem Ziel, die Befristung aufzuheben und den Verein Aargau Tourismus als Träger des touristischen Dachmarketings zu bezeichnen.

---

Mitunterzeichnet von 3 Ratsmitgliedern